

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 14. September 1949

45. Stück

- 210.** Bundesverfassungsgesetz: Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.
- 211.** Verordnung: Errichtung einer österreichischen UNESCO-Kommission.
- 212.** Verordnung: Zuweisung von Orten, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes gehören, an ein bestehendes Arbeitsgericht für die Entscheidung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und nach dem Dritten Rückgabegesetz.

210. Bundesverfassungsgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 207, und des Dritten Rückgabegesetzes vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 208, sind auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

211. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. Juni 1949, womit eine österreichische UNESCO-Kommission errichtet wird.

Auf Grund des Artikels VII, Z. 1, der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), B. G. Bl. Nr. 49/1949, wird verordnet wie folgt:

§ 1. In Ausführung der Bestimmungen des Artikels VII der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), B. G. Bl. Nr. 49/1949, wird die österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK) mit dem Sitze in Wien errichtet.

§ 2. Der österreichischen UNESCO-Kommission, im folgenden kurz „die Kommission“ genannt, obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Die Verbindung zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im folgenden kurz „die Organisation“ genannt, mit den beteiligten österreichischen Einrichtungen, Gruppen und Personen in allen Angelegenheiten, die für die Organisation von Interesse sind, zu vermitteln.

2. Die österreichischen Einrichtungen, Gruppen und Personen, die sich für die Probleme der Erziehung, Wissenschaft und Kultur interessieren, mit den Arbeiten der Organisation in Verbindung zu bringen.

3. Die Bundesregierung und die von ihr zu den Generalkonferenzen der Organisation entsendeten Delegationen in allen die Organisation betreffenden Angelegenheiten zu beraten.

§ 3. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, dessen beiden Stellvertretern und den sonstigen Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als hundert betragen.

§ 4. (1) Der Präsident und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für Unterricht bestellt.

(2) Die sonstigen Mitglieder werden in die Kommission von den im folgenden genannten Stellen entsendet (§ 5) oder gehören ihr kraft ihres Amtes an (§ 6) oder werden vom Bundesministerium für Unterricht nach Einholung eines Vorschlages der im folgenden genannten Körperschaften und Stellen (§ 7) oder unmittelbar (§ 8) bestellt.

(3) Für jedes dieser Mitglieder [Abs. (2)] können Ersatzmänner bestellt werden.

§ 5. In die Kommission werden entsendet:

1. Drei Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht,

2. zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes, von denen der eine mit der Bearbeitung von Auswärtigen Angelegenheiten, der andere mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Bundespressdienstes beschäftigt ist,

3. je ein Vertreter der Landesregierungen aller Bundesländer,

4. je ein Vertreter der Landesschulbehörden aller Bundesländer,

5. je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

§ 6. Kraft ihres Amtes gehören der Kommission an:

1. Der Präsident der österreichischen Akademie der Wissenschaften,

2. der Generaldirektor der österreichischen Nationalbibliothek,

3. der Generaldirektor des österreichischen Staatsarchivs,

4. der rangälteste Generaldirektor der staatlichen Sammlungen,

5. der Direktor des Burgtheaters,

6. der Direktor der Staatsoper,

7. das mit der Leitung der Programmgestaltung des österreichischen Rundfunkwesens betraute Organ.

§ 7. Vom Bundesministerium für Unterricht werden nach Einholung eines Vorschlages der im folgenden genannten Anstalten und Körperschaften bestellt:

1. Je ein Vertreter der Hochschulen einschließlich der theologischen Fakultät in Salzburg sowie der Akademie für Musik und darstellende Kunst und der Akademie für angewandte Kunst,

2. ein Vertreter der österreichischen Hochschülerschaft,

3. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Arbeiterkammertages, der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer (für alle übrigen Landwirtschaftskammern), der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (für alle übrigen Rechtsanwaltskammern), der Österreichischen Ärztekammer und der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (für alle übrigen Ingenieurkammern),

4. drei Vertreter des österreichischen Gewerkschaftsbundes,

5. ein Vertreter des Jugendbeirates beim Bundesministerium für Unterricht,

6. ein Vertreter des Sportbeirates beim Bundesministerium für Unterricht,

7. je ein Vertreter der Liga für die Vereinten Nationen, der österreichischen Kulturvereinigung, des Institutes für Wissenschaft und Kunst und der österreichisch-ausländischen Kulturvereinigungen, soweit sie größere Bedeutung haben, sowie einer österreichischen Friedensorganisation.

§ 8. Vom Bundesministerium für Unterricht werden unmittelbar bestellt:

Mitglieder aus den Kreisen der Wissenschaft, der theoretischen und praktischen Pädagogik, des Volksbildungswesens, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Musealwesens, des Verlagswesens, der Presse und des Films sowie sonstige Personen aus dem Gebiete der Erziehung, der Wissenschaft und der Kultur, von denen infolge ihrer Leistungen und ihrer Stellung in der Fachwelt ein wertvoller Beitrag zu den Arbeiten der Kommission erwartet werden kann.

§ 9. Die Funktionsperiode der Kommission dauert fünf Jahre.

§ 10. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung dieses ihres Amtes selbständig und unabhängig.

§ 11. Alle Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Funktion erwachsenen Auslagen.

§ 12. (1) Die mit der Tätigkeit der Kommission verbundenen Kosten werden aus dem Bundeshaushalt bestritten.

(2) Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kommission wird ein ständiges Sekretariat errichtet. Die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Vorkehrungen trifft das Bundesministerium für Unterricht.

§ 13. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen zehngliedrigen Vollzugausschuß, dem außerdem der Präsident als Vorsitzender angehört. Die Wahl der Mitglieder des Vollzugausschusses bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Unterricht. Die Kommission kann zur Unterstützung ihrer und der Tätigkeit des Vollzugausschusses Fachausschüsse aus dem Kreise ihrer Mitglieder bestellen, denen die Aufgabe obliegt, die Behandlung der Angelegenheiten bestimmter Fachgebiete vorzubereiten. Die Fachausschüsse können fallweise Fachleute kooptieren, die nicht Mitglieder der Kommission sind. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die von diesen bestellten Referenten können dem Vollzugausschusse mit beratender Stimme zugezogen werden, sofern sie ihm nicht ohnehin angehören.

§ 14. Die näheren Vorschriften über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission und ihrer Organe sind in der Geschäftsordnung enthalten, welche sich die Kommission selbst gibt. Die Geschäftsordnung bedarf jedoch der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

Hurdes

212. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. September 1949, betreffend die Zuweisung von Orten, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes gehören, an ein bestehendes Arbeitsgericht für die Entscheidung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz und nach dem Dritten Rückgabegesetz.

Auf Grund des § 15, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 207 (Siebentes Rückstellungsgesetz), und des § 3, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 208 (Drittes Rückgabegesetz), wird verordnet:

Für die Entscheidung der Ansprüche aus dem Siebenten Rückstellungsgesetz vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 207, und der Ansprüche aus dem Dritten Rückgabegesetz vom 14. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 208, werden die Orte, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes gehören, an bestehende Arbeitsgerichte zugewiesen wie folgt:

I. Im Burgenland:

- a) die Orte der Gerichtsbezirke Eisenstadt und Neusiedl am See dem Arbeitsgericht Wien,
- b) die Orte der Gerichtsbezirke Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf dem Arbeitsgericht Wiener Neustadt;

II. in Kärnten alle Orte dem Arbeitsgericht Klagenfurt;

III. in Niederösterreich:

1. aus dem Kreisgerichtssprengel Korneuburg alle Orte dem Arbeitsgericht Wien;
2. aus dem Kreisgerichtssprengel Krems a. d. Donau
 - a) die Orte der Gerichtsbezirke Gföhl, Krems, Langenlois, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall und Spitz dem Arbeitsgericht St. Pölten,
 - b) die Orte der Gerichtsbezirke Allentsteig, Eggenburg, Geras, Gmünd, Groß-Gerungs, Horn, Kirchberg a. W., Litschau, Raabs a. d. Thaya, Schrems, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra und Zwettl dem Arbeitsgericht Wien;

3. aus dem Kreisgerichtssprengel St. Pölten
 - a) die Orte der Gerichtsbezirke Gaming und Haag dem Arbeitsgericht Amstetten,
 - b) die Orte der Gerichtsbezirke Neulengbach und Tulln dem Arbeitsgericht St. Pölten;
4. aus dem Landesgerichtssprengel Wien die Orte der Gerichtsbezirke Bruck a. d. Leitha und Hainburg dem Arbeitsgericht Wien;
5. aus dem Kreisgerichtssprengel Wiener Neustadt die Orte der Gerichtsbezirke Aspang, Baden, Ebreichsdorf und Kirchschlag dem Arbeitsgericht Wiener Neustadt;

IV. in Oberösterreich:

1. aus dem Landesgerichtssprengel Linz alle Orte dem Arbeitsgericht Linz;
2. aus dem Landesgerichtssprengel Linz-Nord alle Orte dem Arbeitsgericht Linz;
3. aus dem Kreisgerichtssprengel Ried i. I. alle Orte dem Arbeitsgericht Wels;
4. aus dem Kreisgerichtssprengel Steyr
 - a) die Orte des Gerichtsbezirkes Enns dem Arbeitsgericht Linz,
 - b) die Orte aller übrigen Gerichtsbezirke dieses Kreisgerichtssprengels dem Arbeitsgericht Steyr;
5. aus dem Kreisgerichtssprengel Wels alle Orte dem Arbeitsgericht Wels;

V. in Salzburg alle Orte dem Arbeitsgericht Salzburg;

VI. in Steiermark:

1. aus dem Landesgerichtssprengel Graz alle Orte dem Arbeitsgericht Graz;
2. aus dem Kreisgerichtssprengel Leoben
 - a) die Orte der Gerichtsbezirke Murau, Neumarkt, Oberzeiring und Oberwölz dem Arbeitsgericht Judenburg,
 - b) die Orte aller übrigen Gerichtsbezirke dieses Kreisgerichtssprengels dem Arbeitsgericht Leoben;

VII. in Tirol alle Orte dem Arbeitsgericht Innsbruck;

VIII. in Vorarlberg alle Orte dem Arbeitsgericht Dornbirn.

Gerö



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85